



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer



Gleichbehandlungsstelle
EU-Arbeitnehmer
www.eu-gleichbehandlungsstelle.de

ORIENTIERUNG IN DEUTSCHLAND

Behördenwegweiser

Für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in Deutschland

Ankommen. Wohnen. Arbeiten. Familie.

Eine erste Orientierung zu Behörden, Fristen und wichtigen Unterlagen.

Stand: September 2026

START Schnellstart nach der Einreise

Die fünf wichtigsten Schritte für Ihren Start in Deutschland

Willkommen in Deutschland: Dieser Wegweiser zeigt Ihnen, welche Behörde für Ihr Anliegen zuständig ist, wann Sie aktiv werden sollten und worauf Sie achten müssen. Viele Anträge können heute online vorbereitet oder gestellt werden. Prüfen Sie dennoch immer die Hinweise Ihrer zuständigen Stadt, Gemeinde oder Ihres Landkreises.

Hier können sie die jeweils zuständige Behörde vor Ort finden:
Ort oder Postleitzahl in der Bund-Servicesuche eingeben

☐ **Wohnung beziehen und anmelden**

Bürgeramt / Meldebehörde: Melden Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug an und bringen Sie die Wohnungsgeberbestätigung mit.

☐ **Krankenversicherung klären**

Krankenkasse: Wenn Sie in Deutschland eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, sind Sie in der Regel gesetzlich krankenversichert. Die EHIC kann nur bei einem vorübergehenden Aufenthalt ausreichen.

☐ **Arbeit aufnehmen**

Arbeitgeber, Krankenkasse, Finanzamt: Die Steuer-ID wird nach der Anmeldung in der Regel automatisch zugeschickt. Für die Beschäftigung benötigen Sie außerdem Ihre Versicherungsnummer.

☐ **Bankkonto und Kommunikation organisieren**

Bank, Mobilfunkanbieter: Für die Lohnzahlung, die Miete und viele Behördengänge erforderlich oder hilfreich.

☐ **Bei Familie: Leistungen früh beantragen**

Familienkasse oder Elterngeldstelle: Beantragen Sie Kindergeld und Elterngeld möglichst frühzeitig.

Schnell zur richtigen Stelle

Die folgenden Seiten sind nach typischen Lebenslagen geordnet.

Thema	Seite
Schnellstart nach der Einreise	2
Aufenthalt und Anmeldung	4
Wohnen	5
Arbeit, Ausbildung und Selbstständigkeit	6
Arbeitslosigkeit und finanzielle Unterstützung	8
Familie und Kinder	9
Rente, Behinderung und Einbürgerung	11
Sonstige wichtige Anliegen	12
Nützliche Anlaufstellen	13
Unterlagen-Checkliste	14
Hinweise, Impressum und Quellen	15

So lesen Sie die Einträge: Unter „**Welche Stelle?**“ finden Sie die zuständige Behörde. „**Wann?**“ nennt den empfohlenen Zeitpunkt oder eine Frist. Unter „**Worauf achten?**“ stehen die wichtigsten Voraussetzungen und Unterlagen. „**Sie erhalten**“ zeigt das typische Ergebnis des Verfahrens. Der „**Direktlink**“ führt zu einem amtlichen Informations- oder Antragsangebot.

01 Aufenthalt und Anmeldung

Wohnsitz anmelden

Welche Stelle? Bürgeramt oder Einwohnermeldeamt am Wohnort

Wann? Innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug

Worauf achten? Je nach örtlicher Regelung ist die Anmeldung persönlich oder digital möglich.

Bringen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass und die Wohnungsgeberbestätigung mit.

Sie erhalten: Meldebestätigung

Direktlink: [Wohnsitz im Bundesportal anmelden](#)

Wohnsitz abmelden

Welche Stelle? Bürgeramt oder Einwohnermeldeamt

Wann? Innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug, wenn Sie keine neue Wohnung in Deutschland beziehen

Worauf achten? Die Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich. Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands genügt die Anmeldung am neuen Wohnort.

Sie erhalten: Abmeldebestätigung

Direktlink: [Wohnsitz im Bundesportal abmelden](#)

Freizügigkeit für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger

Für die Einreise und einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten benötigen freizügigkeitsberechtigte EU-Bürgerinnen und EU-Bürger grundsätzlich nur einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Für längere Aufenthalte müssen die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts vorliegen, etwa Beschäftigung, selbstständige Tätigkeit, Ausbildung, Arbeitssuche mit begründeter Erfolgsaussicht oder ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz.

Mehr erfahren: [Informationen der EU-GS zum Aufenthalt](#)

Familienangehörige ohne EU-Staatsangehörigkeit

Familienangehörige ohne EU-Staatsangehörigkeit, die eine freizügigkeitsberechtigte EU-Person begleiten oder ihr nachziehen, legen der Ausländerbehörde die erforderlichen Angaben und Nachweise vor. Die Aufenthaltskarte wird grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten ausgestellt und soll fünf Jahre gültig sein. Je nach Staatsangehörigkeit kann für die Einreise ein Visum erforderlich sein.

Direktlink: [Aufenthaltskarte im Bundesportal](#)

Praktischer Tipp: Vereinbaren Sie Termine bei Bürgeramt und Ausländerbehörde möglichst frühzeitig. Bringen Sie Originale und, falls verlangt, beglaubigte Übersetzungen wichtiger Urkunden mit.

02 Wohnen

Vom Wohnberechtigungsschein bis zur Beratung bei Mietproblemen

Wohnberechtigungsschein (WBS)

Welche Stelle? Wohnungsamt

Wann? Vor Einzug in eine Sozialwohnung

Worauf achten? Voraussetzungen und Einkommensgrenzen unterscheiden sich je nach Bundesland.

Sie erhalten: Wohnberechtigungsschein, meist befristet

Direktlink: [Wohnberechtigungsschein im Bundesportal beantragen](#)

Wohngeld

Welche Stelle? Wohngeldbehörde der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises

Wann? So früh wie möglich

Worauf achten? Wohngeld wird grundsätzlich ab dem Monat der Antragstellung bewilligt. Der Anspruch hängt unter anderem von der Haushaltsgröße, dem Einkommen und den Wohnkosten ab.

Sie erhalten: Wohngeldbescheid

Direktlink: [Wohngeld im Bundesportal beantragen](#)

Mietvertrag / Wohnungsprobleme

Welche Stelle? Keine Behörde; gegebenenfalls Mieterverein oder Beratungsstelle

Wann? Vor der Unterzeichnung beziehungsweise bei Konflikten

Worauf achten? Mietvertrag, Übergabeprotokoll und Zahlungsbelege aufbewahren.

Sie erhalten: Beratung und gegebenenfalls weitere Unterlagen

Direktlink: [Informationen der EU-GS zu Wohnen und Mietvertrag](#)

Hinweis: Wer Grundsicherungsgeld oder bestimmte andere existenzsichernde Leistungen erhält, ist regelmäßig vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn bei der Leistung Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden. Gesetzliche Ausnahmen sind möglich; lassen Sie den Einzelfall prüfen.

03 Arbeit, Ausbildung und Selbstständigkeit

Teil 1: Arbeitszugang, Anerkennung und Steuern

Arbeiten ohne separate Arbeitserlaubnis

Welche Stelle? Keine separate Arbeitserlaubnis erforderlich

Wann? Vor Arbeitsbeginn

Worauf achten? EU- und EWR-Staatsangehörige dürfen grundsätzlich ohne gesonderte Arbeitserlaubnis arbeiten oder selbstständig tätig sein.

Sie erhalten: Kein gesondertes Dokument erforderlich

Direktlink: [Informationen der EU-GS zur Arbeitnehmerfreizügigkeit](#)

Berufsanerkennung

Welche Stelle? Je nach Beruf zuständige Anerkennungsstelle; Einstieg über den Anerkennungs-Finder

Wann? Möglichst vor Tätigkeitsaufnahme in einem reglementierten Beruf

Worauf achten? Für reglementierte Berufe, zum Beispiel ärztliche Berufe, Pflegeberufe oder das Lehramt, ist eine Anerkennung erforderlich. Bei nicht reglementierten Berufen kann sie trotzdem hilfreich sein.

Sie erhalten: Anerkennungsbescheid

Direktlink: [Zuständige Anerkennungsstelle finden](#)

Steuer-Identifikationsnummer

Welche Stelle? Bundeszentralamt für Steuern

Wann? Nach der Wohnsitzanmeldung

Worauf achten? Die Steuer-ID wird in der Regel automatisch zugesandt. Teilen Sie sie Ihrem Arbeitgeber mit.

Sie erhalten: Steuer-ID

Direktlink: [Steuer-ID beim Bundeszentralamt für Steuern](#)

03 Arbeit, Ausbildung und Selbstständigkeit

Teil 2: Sozialversicherung, Krankenversicherung und Gründung

Versicherungsnummernnachweis

Welche Stelle? Anmeldung durch den Arbeitgeber; Auskunft oder Nachweis bei Krankenkasse beziehungsweise Deutscher Rentenversicherung.

Wann? Bei erster Beschäftigung

Worauf achten? Seit 2023 ersetzt der Versicherungsnummernnachweis den früheren Sozialversicherungsausweis. Besteht noch keine Versicherungsnummer, wird sie regelmäßig im Zuge der ersten Beschäftigungsanmeldung vergeben. Teilen Sie Ihrem Arbeitgeber eine bereits vorhandene Nummer mit.

Sie erhalten: Versicherungsnummernnachweis

Direktlink: [Versicherungsnummernnachweis bei der Deutschen Rentenversicherung](#)

Krankenversicherung

Welche Stelle? Gesetzliche oder private Krankenkasse

Wann? Vor oder mit der Aufnahme der Beschäftigung

Worauf achten? Wählen Sie eine Krankenkasse und informieren Sie Ihren Arbeitgeber. Die EHIC deckt bei einem vorübergehenden Aufenthalt medizinisch notwendige Behandlungen ab; sie ersetzt bei Wohnsitz oder Beschäftigung in Deutschland nicht automatisch eine deutsche Krankenversicherung.

Sie erhalten: Gesundheitskarte beziehungsweise Versicherungsnachweis

Direktlink: [Informationen der EU-GS zur Krankenversicherung](#)

Existenzgründung

Welche Stelle? Gewerbeamt, Finanzamt, gegebenenfalls Handelsregister oder Kammer

Wann? Vor Beginn der Tätigkeit

Worauf achten? Prüfen Sie, ob eine Gewerbeanmeldung oder – bei freiberuflicher Tätigkeit – die steuerliche Erfassung erforderlich ist. Je nach Beruf können zusätzlich Berufserlaubnis, Registereintrag oder Kammermitgliedschaft nötig sein.

Sie erhalten: Je nach Tätigkeit Gewerbeanmeldung, Bestätigung der steuerlichen Erfassung und gegebenenfalls eine Steuernummer

Direktlink: [Unternehmensanmeldung im Existenzgründungsportal](#)

Gut zu wissen: Bei einer Beschäftigung in Deutschland besteht in der Regel Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung. Die EHIC ist für medizinisch notwendige Leistungen während eines vorübergehenden Aufenthalts vorgesehen. Für bestimmte grenzüberschreitende Sachverhalte, etwa bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern, kann das Formular S1 relevant sein; lassen Sie sich von Ihrer Krankenkasse beraten.

04 Arbeitslosigkeit und finanzielle Unterstützung

Arbeitsuchend melden

Welche Stelle? Agentur für Arbeit

Wann? Spätestens drei Monate vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Erfahren Sie erst später davon, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen melden.

Worauf achten? Melden Sie sich frühzeitig, um finanzielle Nachteile oder eine Sperrzeit zu vermeiden. Die Meldung ist online, telefonisch oder persönlich möglich.

Sie erhalten: Bestätigung und Beratung

Direktlink: [Bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitsuchend melden](#)

Arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beantragen

Welche Stelle? Agentur für Arbeit

Wann? Spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit

Worauf achten? Die Arbeitslosmeldung ist Voraussetzung für Arbeitslosengeld. Der Anspruch hängt unter anderem von den Versicherungszeiten ab.

Sie erhalten: Bescheid über Arbeitslosengeld

Direktlink: [Arbeitslosmeldung und Arbeitslosengeld](#)

Grundsicherungsgeld beantragen

Welche Stelle? Jobcenter

Wann? Wenn Sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind

Worauf achten? Seit dem 1. Juli 2026 ersetzt das Grundsicherungsgeld das frühere Bürgergeld. Für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger können zusätzliche aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen und gesetzliche Leistungsausschlüsse gelten. Lassen Sie Ihren Anspruch vom Jobcenter prüfen.

Sie erhalten: Bescheid des Jobcenters

Direktlink: [Grundsicherungsgeld beim Jobcenter online beantragen](#)

Sozialhilfe

Welche Stelle? Sozialamt

Wann? Wenn Sie nicht erwerbsfähig und hilfebedürftig sind

Worauf achten? Lassen Sie Zuständigkeit und Voraussetzungen individuell prüfen.

Sie erhalten: Sozialhilfe-Bescheid

Direktlink: [Informationen des BMAS zu Leistungen der Sozialhilfe](#)

Wichtig: Arbeitslosengeld und Grundsicherungsgeld werden nicht automatisch nacheinander gezahlt. Stellen Sie bei Bedarf rechtzeitig einen eigenen Antrag. Bei EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern hängt ein Anspruch unter anderem vom Aufenthaltsrecht und von möglichen Leistungsausschlüssen ab.

05 Familie und Kinder

Teil 1: Familienleistungen und Elternzeit

Kindergeld

Welche Stelle? Familienkasse

Wann? Sobald die Voraussetzungen vorliegen

Worauf achten? Sie können den Antrag online stellen. Kindergeld kann grundsätzlich für bis zu sechs Monate rückwirkend gezahlt werden. Bei grenzüberschreitenden Fällen gelten die EU-Koordinierungsregeln.

Sie erhalten: Kindergeldbescheid

Direktlink: [Kindergeld bei der Familienkasse beantragen](#)

Elterngeld

Welche Stelle? Elterngeldstelle am Wohnort

Wann? Möglichst direkt nach der Geburt

Worauf achten? Elterngeld wird nach den Lebensmonaten des Kindes berechnet und grundsätzlich für höchstens drei Lebensmonate rückwirkend gezahlt.

Sie erhalten: Elterngeldbescheid

Direktlink: [Elterngeld und zuständige Elterngeldstelle](#)

Elternzeit

Welche Stelle? Arbeitgeber

Wann? Spätestens sieben Wochen vor Beginn

Worauf achten? Melden Sie die Elternzeit in Textform an. Vor dem dritten Geburtstag gilt grundsätzlich eine Frist von sieben Wochen; für Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag grundsätzlich 13 Wochen. Pro Kind sind bis zu drei Jahre Elternzeit möglich.

Sie erhalten: Bestätigung des Arbeitgebers

Direktlink: [Fristen und Anmeldung der Elternzeit](#)

05 Familie und Kinder

Teil 2: Urkunden, Kinderbetreuung und Schule

Geburt, Eheschließung oder Scheidung

Welche Stelle? Standesamt, bei einer Scheidung gegebenenfalls das Familiengericht

Wann? Je nach Anlass

Worauf achten? Erfragen Sie die Anforderungen an ausländische Urkunden vorab beim Standesamt.

Sie erhalten: Urkunden und Bescheinigungen

Direktlink: [Leistungen des Standesamts im Bundesportal](#)

Kita oder Kindergarten

Welche Stelle? Jugendamt, Kita-Träger, Kommune

Wann? Frühzeitig; die Fristen sind örtlich verschieden

Worauf achten? Melden Sie Ihr Kind frühzeitig an; häufig gibt es zentrale Online-Portale.

Sie erhalten: Platzangebot oder Kita-Gutschein, je nach Wohnort

Direktlink: [Kindertagesbetreuung im Bundesportal finden](#)

Schule anmelden

Welche Stelle? Schulamt oder Schule

Wann? Nach Aufforderung oder bei einem Zuzug

Worauf achten? Stichtage und Verfahren unterscheiden sich nach Bundesland.

Sie erhalten: Schulplatz oder Anmeldebestätigung

Direktlink: [Schulanmeldung im Bundesportal](#)

06 Rente, Behinderung und Einbürgerung

Rente beantragen

Welche Stelle? Deutsche Rentenversicherung

Wann? Möglichst etwa drei Monate vor Rentenbeginn

Worauf achten? Den Antrag können Sie häufig online stellen. Versicherungszeiten aus anderen EU-Staaten können relevant sein.

Sie erhalten: Rentenbescheid

Direktlink: [Rente bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen](#)

Schwerbehindertenausweis

Welche Stelle? Versorgungsamt oder Landesamt

Wann? Bei dauerhafter gesundheitlicher Beeinträchtigung

Worauf achten? Ein Ausweis kommt in der Regel ab einem Grad der Behinderung von 50 in Betracht.

Sie erhalten: Schwerbehindertenausweis

Direktlink: [Schwerbehindertenausweis im Bundesportal beantragen](#)

Einbürgerung

Welche Stelle? Staatsangehörigkeitsbehörde

Wann? Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind

Worauf achten? Eine Einbürgerung setzt grundsätzlich fünf Jahre rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt voraus. Hinzu kommen weitere gesetzliche Voraussetzungen, unter anderem zur Identität, zum Aufenthaltsrecht, zu Sprachkenntnissen, Lebensunterhalt und Einbürgerungstest; Ausnahmen und besondere Regeln sind möglich.

Sie erhalten: Einbürgerungsurkunde; anschließend können Sie einen deutschen Reisepass oder Personalausweis beantragen

Direktlink: [Einbürgerung und Voraussetzungen beim Bundesinnenministerium](#)

Einbürgerung: Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde prüft in jedem Einzelfall, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Bitte informieren Sie sich vor der Antragstellung anhand der aktuellen Fassung des Staatsangehörigkeitsgesetzes sowie bei Ihrer zuständigen Behörde.

07 Sonstige wichtige Anliegen

Fahrzeug, Beglaubigung und notarielle Vorgänge

Kfz zulassen, ummelden oder abmelden

Welche Stelle? Kfz-Zulassungsstelle

Wann? Bei Kauf, Umzug oder Verkauf

Worauf achten? Prüfen Sie Termine und benötigte Unterlagen vorab online. Je nach Vorgang benötigen Sie Fahrzeugpapiere, Ausweis, Versicherungsbestätigung und gegebenenfalls Kennzeichen.

Sie erhalten: Zulassungsdokumente

Direktlink: [Fahrzeug online an-, ab- oder ummelden mit i-Kfz](#)

Amtliche Beglaubigung

Welche Stelle? Bürgeramt, Rathaus oder zuständige Behörde

Wann? Bei Bedarf

Worauf achten? Bringen Sie das Original und eine Kopie mit. Nicht jede Stelle beglaubigt jedes Dokument.

Sie erhalten: Beglaubigte Kopie

Direktlink: [Amtliche Beglaubigung im Bundesportal finden](#)

Beglaubigung / Beurkundung durch Notarin oder Notar

Welche Stelle? Notarin oder Notar

Wann? Bei gesetzlich vorgeschriebenen Vorgängen

Worauf achten? Klären Sie die Kosten und die erforderlichen Unterlagen vorab.

Sie erhalten: Öffentlich beglaubigte Erklärung oder notarielle Urkunde

Direktlink: [Notarin oder Notar in der Region finden](#)

Nützliche Anlaufstellen

Behörden und Beratung finden

- Zuständige Behörde nach Ort oder Ortsteil: [Bund-Servicesuche](#)
- Bundesweite Behördensuche: [Bundesportal](#)
- Telefonische Behördenauskunft: [Behördennummer 115](#)
- Ausländische Berufsqualifikationen: [Anerkennungs-Finder](#)
- Informationen für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger: [Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer](#)
- Arbeitsuche und Grundsicherung: [Bundesagentur für Arbeit](#)
- Leistungen für Familien: [Familienportal des Bundes](#)
- Rente und Versicherungsverlauf: [Deutsche Rentenversicherung](#)

Vor dem Termin: Prüfen Sie auf der Website Ihrer zuständigen Behörde, ob Sie einen Termin benötigen, welche Unterlagen verlangt werden und ob ein Online-Antrag möglich ist.

CHECK - Unterlagen, die oft benötigt werden

Nicht jede Behörde verlangt alle Dokumente. Prüfen Sie die örtlichen Hinweise.

- ☐ Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- ☐ Meldebestätigung und Wohnungsgeberbestätigung
- ☐ Mietvertrag
- ☐ Arbeitsvertrag oder Nachweis der Selbstständigkeit
- ☐ Krankenversicherungsnachweis
- ☐ Steuer-ID und Versicherungsnummer
- ☐ Geburts-, Heirats-, Scheidungs- oder Sorgerechtsurkunden, gegebenenfalls mit Übersetzung und Apostille oder Legalisation
- ☐ Bankverbindung
- ☐ Nachweise zu Einkommen, Vermögen und Wohnkosten bei Leistungsanträgen

Tipp: Bewahren Sie Ihre Originaldokumente sicher auf und reichen Sie in der Regel Kopien ein.

Klären Sie vorab mit der zuständigen Behörde, ob beglaubigte Übersetzungen sowie eine Apostille oder Legalisation benötigt werden.

Impressum

Herausgeber:

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer

Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration zugleich
Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus

Postanschrift: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

E-Mail: kontakt@eu-gleichbehandlungsstelle.de

Redaktionell verantwortlich: Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer

Redaktioneller Stand: 27. August 2026. Diese Broschüre dient der ersten Orientierung. Sie begründet keine Ansprüche und ersetzt weder eine individuelle Rechtsberatung noch die Prüfung durch die zuständige Behörde. Rechtslage, Zuständigkeiten, Verfahren, Fristen und Nachweise können sich ändern oder regional abweichen. Maßgeblich sind die geltenden Rechtsvorschriften und die Entscheidung der zuständigen Behörde. Trotz sorgfältiger Prüfung wird keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und fortbestehende Aktualität übernommen.